

Kinderhaus – Vorschläge Satzungsänderungen

§ 4 Absatz 1 soll nach dem Satz 1 wie folgt ergänzt werden.

„Mit der Mitgliedschaft geht die Verpflichtung einher, dass sich die Mitglieder für ein intensives Vereinsleben einsetzen und den Verein bei der Umsetzung der Ziele des Vereins nach besten Kräften unterstützen.“

Begründung:

Durch die Neufassung soll die Verpflichtung des Einsatzes für die Ziele des Vereins ausdrücklich normiert werden. Diese Selbstverständlichkeit ist in der jüngeren Vergangenheit etwas vernachlässigt worden., Dies soll für die Zukunft verhindert werden.

§ 4 Absatz 1 soll durch einen Satz 7 wie folgt ergänzt werden.

„Für die Nutzung des Stimmrechtes auf der Grundlage einer eheähnlichen Gemeinschaft ist dieselbe Meldeadresse notwendig.“

Begründung:

Hierdurch sollen etwaige Streitigkeiten, wann eine eheähnliche Gemeinschaft im Sinne der Satzung vorliegt vermieden werden.

§ 4 Absatz 6 soll wie folgt geändert werden:

„ethnische Zugehörigkeit“ wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Eine sachliche Grundlage für die bisherige Verpflichtung der Mitteilung der „Ethnischen Zugehörigkeit“ im Antrag auf Mitgliedschaft ist nicht zu erkennen.

§ 6 Absatz 1 der Satzung soll wie folgt um einen Satz 3 ergänzt werden

„Es sollen zwei Beiräte gewählt werden, von denen einer das Amt des Schatzmeisters, der andere das Amt des Protokollführers ausüben soll.“

Begründung:

Durch die nun verbindlichere Darstellung der Aufgaben der Beisitzer soll die Bereitschaft der Mitglieder, sich für diese Aufgabe zur Verfügung zu stellen, gefördert werden. Durch die Bannung der Aufgabenbereiche ist auch die vorzunehmende Tätigkeit klarer umfasst. Insgesamt soll durch die Wahl der Beisitzer die Einbindung von Vereinsmitgliedern gefördert und der Vorstand in den genannten Tätigkeitsbereichen entlastet werden.

§ 6 Absatz 1 soll wie folgt um einen Satz 4 ergänzt werden

„Zum Vorstand können Mitglieder des Vereins gewählt werden.“

Begründung:

Die Neufassung legt fest, dass alleine Mitglieder des Vereins dem Vorstand angehören können. Dies ist sinnvoll um eine Einbindung der Mitglieder zu verfestigen und die Verbindung zwischen Mitgliedern und dem Vorstand zu fördern.

§ 6 Absatz 1 soll wie folgt um einen Satz 5 ergänzt werden

„Mindestens 1 Vorstände sowie 1 Beisitzer muss aus den Nutzern des Leistungsangebotes „Kleine Kindertagesstätte“ (KKT) hervortreten.“

Begründung:

Durch die Neufassung wird dem Umstand des wirtschaftlichen Gewichtes der KKT für den Verein deutlich. Dies soll sich nunmehr auch in der Zusammensetzung des Vorstandes manifestieren.

§ 6 Absatz 2 soll wie folgt geändert werden.

Der Satz 2 tritt an die Stelle des Satz 3. Satz 3 rückt insoweit an die Stelle von Satz 2, so dass die neue Reihenfolge wie folgt sein soll:

Der Vorstand darf für den Verein Verpflichtungen nur in der Höhe eingehen, wie diese durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Begründung:

Satz 1 und (neuer Satz 2. stehen in einem inhaltlichen Nähe Verhältnis, dem die vorgeschlagene Änderung Rechnung trägt.

§ 6 Absatz 5 soll wie folgt um weitere Sätze ergänzt werden

„Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verpflichtet, mögliche Förderungen von Dritten zu beantragen und die Kommunikation mit dem Förderungsgeber vorzunehmen.

Der Vorstand, ist weitergehend insbesondere zuständig und verpflichtet, die im Zusammenhang mit etwaigen Förderungen durch Dritte notwendigen Verwendungsnachweise zu erstellen und die entsprechende Kommunikation mit dem Förderungsgeber vorzunehmen.“

Die entsprechenden Anträge und Nachweise sind von mindestens 2 Vorständen zu unterschrieben.

Begründung:

Durch die nun verbindliche Aufgabenzuweisung in den Förderangelegenheiten, wird die Verpflichtung des Vorstandes hierzu nun eindeutig formuliert.

Hiermit sollen künftig die entsprechenden Notwendigkeiten im Zusammenhang mit der Beantragung und Bearbeitung von Förderungen Dritter verbindlich an den Vorstand gekoppelt werden.

§ 6 Absatz 6 soll insgesamt aufgehoben und wie folgt neu gefasst werden:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Aufgaben und deren Verteilung geregelt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Der erste Vorsitzende hat insbesondere das Recht, für einzelne Aufgaben Vertreter zu bestellen und die Pflicht, die Tätigkeit dieser Organe zu koordinieren und zu überprüfen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.“

Begründung:

Durch die Klarstellung werden Missverständnisse in der alten Satzung ausgeräumt. Man konnte den Satz 4, „er hat insbesondere das Recht...“ als Annex zum Recht des 1. Vorsitzenden bei Stimmgleichheit, aber auch als „er“, meint, „der Vorstand“ verstehen. Mögliche Missverständnisse werden durch die Änderung ausgeschlossen.

§ 7 Absatz 1 der Satzung soll wie folgt geändert werden:

Nach dem Satz 1 wird ein Satz 2 wie folgt eingefügt:

„Die Mitgliederversammlung wird jeweils im Monat September durchgeführt“

Begründung:

Durch die Festlegung der Mitgliederversammlung auf einen bestimmten Monat soll eine bessere Planbarkeit für die Mitglieder erreicht werden. Der Zeitraum September bietet sich an, da dort die Sommerferien in den meisten Fällen beendet sind und hiernach auch einige neue Kurse beginnen.